



§ 2b UStG - Umstellung bei der öffentlichen Hand

Chance und Risiko

§ 2b UStG - Umstellung

Die Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand hat durch das Steueränderungsgesetz 2015 (BGBl. 2015 I, 1834) wesentliche Änderungen erfahren. So wurde die bisherige Regelung zum Betrieb gewerblicher Art in § 2 Abs. 3 UStG aufgehoben und § 2b neu in das Umsatzsteuergesetz eingefügt.

Die Änderungen traten am 1. Januar 2017 in Kraft und wurden von einer Übergangsregelung in § 27 Abs. 22 UStG begleitet, wonach eine juristische Person des öffentlichen Rechts (jPdÖR) bis zum 31. Dezember 2016 gegenüber dem Finanzamt erklären konnte, dass das bisher geltende Recht für vor dem 1. Januar 2021 ausgeführte Leistungen weiterhin anzuwenden ist. Die meisten jPdÖR haben von dieser sogenannten Optionserklärung Gebrauch gemacht.

Um Rechtssicherheit zu schaffen und unnötige umsatzsteuerliche Mehrbelastung zu vermeiden, kann die aufgrund der Optionserklärung ausgelöste Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2020 genutzt werden, um die entsprechenden Schritte für die notwendige Umstellung einzuleiten.

Was ist unser Angebot?

eureos berät und unterstützt Sie bei der Umstellung der Leistungsbeziehungen Ihres Hauses auf §2b UStG, bei der Optimierung des Vorsteuerabzugs und der Verbesserung der steuerlichen Prozesse.



Im Rahmen der Umstellung empfehlen wir zunächst, alle beteiligten Mitarbeiter - insbesondere Buchhalter, Haushalts- und Drittmittelsachbearbeiter, Mitarbeiter des Vertragsmanagements etc. - zu schulen, um ein grundlegendes umsatzsteuerliches „Problembewusstsein“ zu schaffen und das für die Umstellung notwendige Wissen zu vermitteln.

Ausgangspunkt ist eine Leistungsinventur, in der sämtliche Einnahmen erfasst und analysiert werden. Die sich anschließende steuerliche Bewertung erfolgt u.a. mittels Checklisten und eines eigens von euros entwickelten IT-Tools.

Anschließend werden die nach neuer Rechtslage steuerrelevanten Sachverhalte - im Rahmen des gesetzlich Zulässigen - steuerlich optimiert. Zudem können zusätzliche Vorsteuerpotenziale gehoben werden.

Schließlich erfolgt zum einen die Umsetzung im ERP-System, insbesondere durch Schaffung neuer Buchungskreise und Steuerkennzeichen sowie Kennzeichnung bestimmter Kostenträger. Zum anderen sind die bestehenden Prozesse zu analysieren und ggf. anzupassen.

Optional empfehlen wir, im Ergebnis einer parallel erfolgenden Prozessanalyse ein Compliance Management System (CMS) einzuführen. Compliance verstehen wir dabei nicht nur als Tax Compliance. Wir bieten Ihnen ein vollumfängliches CMS aus einer Hand, welches - je nach den konkreten betrieblichen Erfordernissen - z. B. auch die Bereiche Handelsrecht, Beihilferecht, Zoll- und Außenwirtschaftsrecht, Haushaltsrecht, Kommunalrecht, Hochschulrecht, Arbeitsrecht, Sozialrecht, Dienstrecht, Ordnungswidrigkeitenrecht, Strafrecht, IT-Recht und Datenschutz abdeckt.

Sehen Sie die Umstellung gleichzeitig als Chance, Ihre Prozesse zu hinterfragen, um sie effizienter und rechtssicherer zu gestalten.

Was ist Ihr Mehrwert?

- Minderung der steuerlichen Risiken und möglichen Folgekosten (z. B. bei Außenprüfungen)
- Geringe Kosten bei der steuerlichen Bewertung durch Einsatz eines IT-Tools
- Effizienterer Einsatz der Ressourcen/Prozessoptimierung
- Enthftung bzw. Haftungsmindeung bei Einföhrung eines CMS oder Tax-CMS
- „kurze Wege“ durch ganzheitliche Beratung aus einer Hand

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Wir sind gern für Sie da.

Ihre persönlichen Ansprechpartner



Dr. Ralph Bartmuß
Partner, Rechtsanwalt, Steuerberater
+49 (0) 351 4976 1501
r.bartmuss@euroeos.de



Anja Richter
Senior Associate, Steuerberaterin
+49 (0) 351 4976 1518
a.richter@euroeos.de



Dirk Schneider
Associate, Steuerberater
+49 (0) 351 4976 1511
d.schneider@euroeos.de

Wir beraten persönlich.

eureos gmbh steuerberatungsgesellschaft rechtsanwaltsgesellschaft · eureos gmbh wirtschaftsprüfungsgesellschaft

eureos pro sano gmbh steuerberatungsgesellschaft · eureos corporate finance gmbh

Dresden | Leipzig | Chemnitz | Magdeburg

www.eureos.de